

*Mit best. Dank u. Frey
Jordan*

NIEDERSÄCHSISCHES JAHRBUCH

FÜR LANDESGESCHICHTE

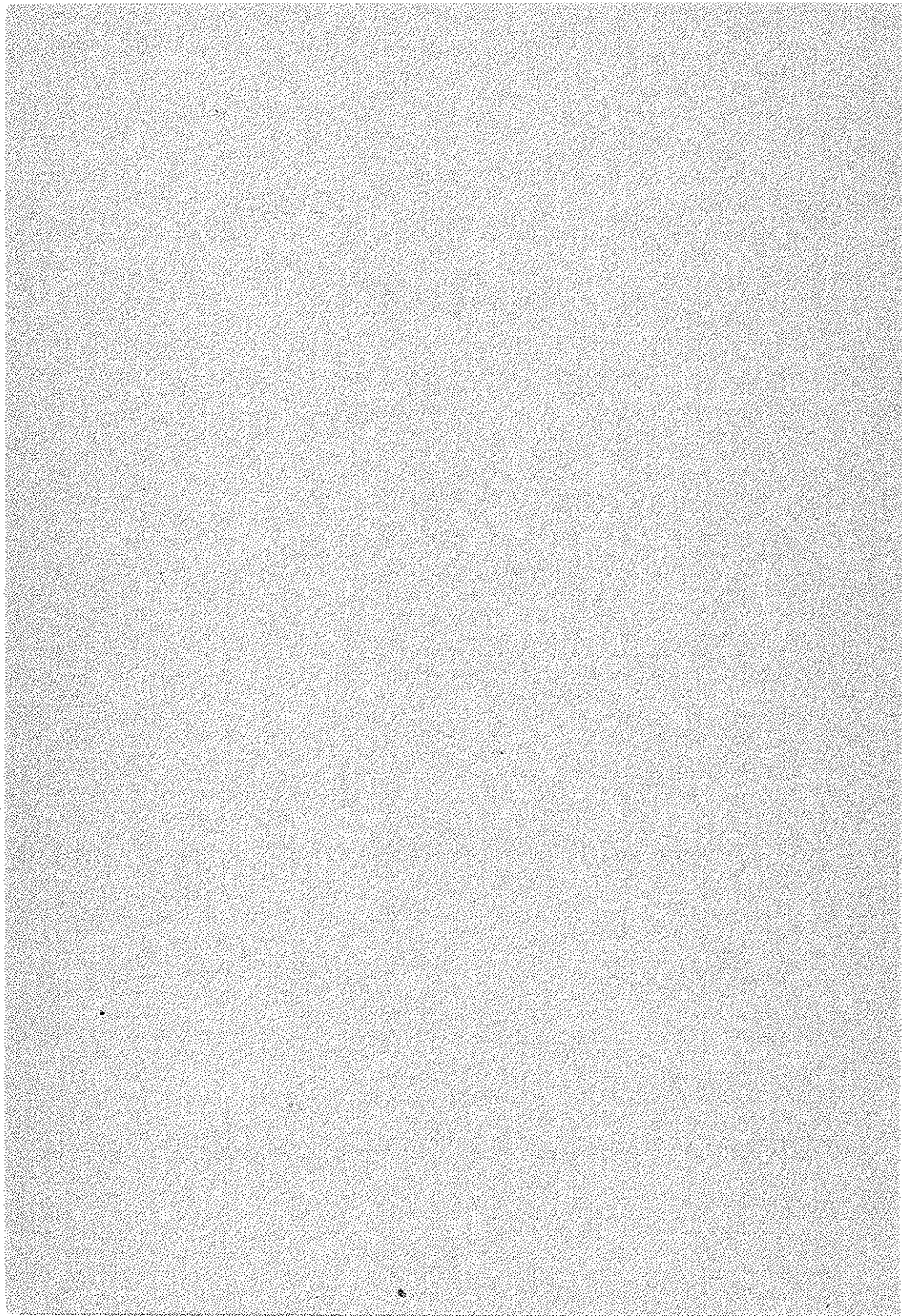
BAND 30

a092360

Sonderdruck

1958

AUGUST LAX · VERLAGSBUCHHANDLUNG · HILDESHEIM



Herzogtum und Stamm in Sachsen während des hohen Mittelalters*

Von

Karl Jordan

Auf keinem Gebiet unserer mittelalterlichen Geschichtswissenschaft hat sich im letzten Menschenalter ein so starker Wandel vollzogen wie auf dem der Verfassungsgeschichte. Die Verfassungsgeschichte als eigene Wissenschaftsdisziplin ist ein Kind des 19. Jahrhunderts, jenes Jahrhunderts also, in dessen erster Hälfte das Ringen um eine Verfassung, um ein geschriebenes Staatsgrundgesetz, im Vordergrund des politischen Denkens stand.

Es lag nur zu nahe, daß man bei der Betrachtung der Vergangenheit die Begriffe des modernen Staatsdenkens anwandte und den deutschen Staat des Mittelalters nach den Kategorien des neuzeitlichen Staatsrechtes beurteilte. So kam man zu einem auf den ersten Blick recht geschlossenen Bild vom Aufbau dieses mittelalterlichen deutschen Staates¹. Man sah das Deutsche

* Vortrag vor dem Historischen Verein für Niedersachsen in Hannover und vor dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens in Münster. Dem Charakter des Vortrages entsprechend nenne ich im allgemeinen nur die neueste weiterführende Literatur und führe Quellenstellen nur dort an, wo deren Wortlaut wichtig ist.

¹ Zu diesen grundsätzlichen Fragen vgl. vor allem O. Brunner, *Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte*, MIOG. Erg. Bd. 14, 1939, 513 ff., jetzt in: *Herrschaft und Staat im Mittelalter*, hrsg. v. H. Kämpf (Wege der Forschung 2, 1956) S. 1 ff.; Th. Mayer, *Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter*, HZ. 159, 1939, 457 ff., jetzt in *Herrschaft und Staat a. a. O.* S. 284 ff.; W. Schlesinger, *Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte*,

Reich des Mittelalters sich gradlinig aus dem fränkischen weiterentwickeln. An seiner Spitze steht der König als alleiniger Träger der Staatsgewalt. Das Reich zerfällt in Verwaltungsbezirke, die Herzogtümer; diese gliedern sich wiederum in die kleineren Einheiten der Gaugrafschaften, die man über das ganze Reich in Form eines festen Grafschaftsgerüsts verteilt sah. Dem König unterstehen als Beamte die Herzöge mit einer vizeköniglichen Machtvollkommenheit, denen ihrerseits die Grafen nachgeordnet sind.

Diesem Bild des frühen deutschen Staates stellte man den bekannten Zustand des spätmittelalterlichen Reiches gegenüber. Das Reich ist jetzt in die Fülle der Territorien zerfallen, die immer mehr selbständige Staaten werden. Die Staatlichkeit — so sagte man — sei vom Reich auf die Territorien übergegangen. So sah und sieht man auch heute noch vielfach — gerade in der populären Geschichtsbetrachtung — die staatliche Entwicklung Deutschlands im Mittelalter als eine Verfallserscheinung an. Dabei erinnerte man daran, daß der staatliche Werdegang in England und Frankreich in den gleichen Jahrhunderten den entgegengesetzten Verlauf genommen hat, und sprach von der Fehlentwicklung der deutschen Geschichte gerade im hohen und späten Mittelalter.

Gegen diese Beurteilung des mittelalterlichen deutschen Staates sind in den letzten drei Jahrzehnten von den verschiedensten Seiten gewichtige Bedenken erhoben worden. Man hat einmal erkannt, daß die staatliche Intensität zu allen Zeiten nicht die gleiche ist und daß der mittelalterliche Staat strukturell vom modernen Verwaltungsstaat wesentlich verschieden ist.

Es ist im letzten Menschenalter üblich geworden, vom Unterschied zwischen dem „Personenverbandsstaat“ und dem „Flächenstaat“ in der mittelalterlichen Verfassungsentwicklung zu sprechen. Der Staat des Frühmittelalters ist ein Personenverbandsstaat, d. h.: die Herrschaft erstreckt sich in ihm in erster Linie auf Personen und Verbände, nicht so sehr auf bestimmte

HZ. 176, 1953, 225 ff., jetzt in Herrschaft und Staat S. 135 ff.; K. S. B a - d e r , Volk - Stamm - Territorium, HZ. 176, 1953, 449 ff., jetzt in: Herrschaft und Staat S. 243 ff. In diesen Arbeiten auch die übrige Literatur zu diesen methodischen Fragen.

Gebiete. Dem stellt man den spätmittelalterlichen und modernen Flächenstaat gegenüber, der vornehmlich auf der Herrschaft über ein geschlossenes Gebiet beruht. Dieser Unterschied ist zweifellos gegeben, nur darf man ihn nicht übersteigern. Auch im Frühmittelalter ist jede Herrschaft auf den Boden bezogen. Das Neue des spätmittelalterlichen Staates liegt vor allem im Ausbau der Institutionen; man sollte deshalb besser vom „institutionellen Flächenstaat“ sprechen, in dem sich eine staatliche Intensivierung vollzieht. Es handelt sich bei diesem Prozeß nicht so sehr darum, daß dem Reiche etwas genommen und dieses dann den Territorien gegeben wird, sondern in diesen Territorien entsteht ein Mehr an staatlicher Gewalt, das bis dahin in dieser Form nicht vorhanden war.

Wichtiger als die Gegenüberstellung dieser beiden Begriffe scheint mir für das Wesen des mittelalterlichen Staates etwas anderes zu sein: sein Dualismus. Das bedeutet, daß die Staatlichkeit als solche, nicht nur die Macht im Staate, geteilt ist zwischen Herrscher und Volk oder, besser gesagt, zwischen König und Adel. Der Adel besaß im Mittelalter Rechte, die wir heute als staatliche Rechte bezeichnen würden; er hatte eine Teilhabe am Reich. Er konnte Herrschaftsrechte für sich beanspruchen, die er nicht als Delegation königlicher Gewalt, sondern als eigenständige Rechte ausübte. Deshalb hat man nicht mit Unrecht von der Adelherrschaft als dem Charakteristikum der mittelalterlichen deutschen Geschichte gesprochen. Auch das Königtum ist im Grunde nur gesteigerte Adelherrschaft.

Der dualistische Aufbau ist vor allem ein Kennzeichen des deutschen Staates. In Frankreich etwa lagen die Verhältnisse wesentlich anders. Hier gab es, da das fränkische Königtum das Erbe der spätrömischen Staats- und Provinzialverwaltung übernommen hatte, von Anfang an mehr Staatlichkeit im modernen Sinne als auf germanischem Boden. In diesem strukturellen Unterschied, dem staatlichen Monismus in Frankreich und dem Dualismus in Deutschland, liegen die tieferen Ursachen für das Auseinandergehen der deutschen und französischen Verfassungsentwicklung im Mittelalter.

Die einleitenden Bemerkungen über das Wesen der Staatlichkeit im deutschen Mittelalter waren erforderlich, weil sie

für das Verständnis des deutschen Herzogtums wichtige Gesichtspunkte bringen. Die stark rechtsdogmatisch eingestellte Forschung der älteren Zeit hat bei der Quellenarmut des 10. und 11. Jahrhunderts Belege aus den verschiedenen deutschen Stammesgebieten gesammelt, um die Rechtsstellung und die Funktionen des Stammesherzogtums in dieser Zeit zu bestimmen². Ich verkenne keineswegs die Vorzüge einer solchen Systematik. Nur birgt sie die Gefahr in sich, daß man dabei den Idealtyp eines Herzogtums rekonstruiert, den es in dieser Form nicht gegeben hat. Der Historiker wird demgegenüber sein Augenmerk mehr auf die Dynamik richten. Er wird dabei zu beachten haben, daß die herzogliche Gewalt etwa in Baiern in vieler Hinsicht anders strukturiert war als in dem uns hier allein beschäftigenden sächsischen Stammesgebiet.

Gerade in Sachsen wird der staatliche Dualismus des mittelalterlichen Reiches besonders deutlich. Daraus erklären sich die Spannungen zwischen dem Königtum und dem sächsischen Stamm, die wir seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts immer wieder beobachten und die dann seit dem Beginn der 1070er Jahre zu den Kämpfen zwischen den Saliern und den Sachsen führten. Dieses Gefühl, an der staatlichen Macht teilzuhaben, macht es verständlich, daß gerade in Sachsen der Gedanke des Widerstandsrechts so stark entwickelt war, daß man Sachsen als das klassische Land des Widerstandsrechts bezeichnen kann.

Die besondere Problematik des sächsischen Herzogtums ergibt sich aber nicht nur aus diesem Dualismus, sondern vor allem auch aus der Entstehung und Entwicklung der Herzogsgewalt in Sachsen. Beim sächsischen Stamm war es im Unterschied zu anderen Stämmen in der Zeit vor der fränkischen Eroberung nicht zur Ausbildung eines Herzogtums gekommen. Die politische Oberschicht des Landes bilden die Gaufürsten, die *satrapae*, wie sie von Beda und ihm folgend von der *Vita Lebuini antiquior* genannt werden³. Dabei zeigt die altsäch-

² Das gilt auch noch von dem sonst in vieler Hinsicht nützlichen Buch von G. L ä w e n, Stammesherrzog und Stammesherrzogtum (1935).

³ M. L i n t z e l, Der sächsische Stammesstaat und seine Eroberung durch die Franken (1933) und jetzt vor allem S. K r ü g e r, Studien zur sächs. Grafschaftsverfassung im 9. Jahrhundert (Studien und Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsens 19, 1950) S. 24 ff.; die Ein-

sische Gauverfassung in vorfränkischer Zeit schon gewisse Auflösungserscheinungen. Es entstehen Herrschaftsbezirke dieser führenden adligen Geschlechter, die nicht an die Gaugrenzen gebunden sind, sondern sich häufig über mehrere Gaue erstrecken und sich um die Burgen dieser Geschlechter gruppieren.

Als Karl der Große im Jahre 782 in Sachsen die Grafschaftsverfassung einführte, nahm er die Grafen *ex nobilissimis Saxonum*. Damit wurde ein Teil der sächsischen Oberschicht in seiner Herrschaft anerkannt; auch bei der Bildung der Komitate hat man vermutlich an die bereits bestehenden Herrschaftsbereiche dieser *nobilissimi* angeknüpft. Auf Grund der Untersuchungen von S. Krüger können wir heute den Kreis dieser sächsischen Grafensippen des 9. Jahrhunderts überblicken, wobei allerdings die verwandtschaftlichen Verbindungen zwischen den Geschlechtern hier und da unsicher bleiben⁴. Aus der Reihe dieser gräflichen Familien heben sich um die Mitte des 9. Jahrhunderts zwei Geschlechter heraus: die Liudolfinger im östlichen und die Ecbertiner oder Cobbonen vornehmlich im westlichen Sachsen⁵. Wenn Angehörigen beider Geschlechter, vor allem einzelnen Liudolfingern, in gleichzeitigen oder jüngeren Quellen der Titel eines *dux* beigelegt wird, so deutet dieser Begriff noch nicht auf ein Herzogtum im späteren Sinne hin. Das Wort *dux* bezeichnet in dieser Zeit eine militärische Führerstellung oder die Zugehörigkeit zur hohen Reichsaristokratie⁶. Liudolf, der älteste mit Sicherheit nachweisbare Angehörige des liudolfingischen Hauses, wird von seinem Sohn Agius als *dux*

wände von A. K. Hömberg in seiner Besprechung dieses Buches, Rhein. Vierteljahrsbl. 15/16, 1950/51, 518 ff. scheinen mir nicht stichhaltig zu sein. Zum Problem der Entstehung des sächsischen Stammes, auf das ich hier nicht eingehen kann, vgl. jetzt W. Lammer's, Die Stammesbildung bei den Sachsen, Westfäl. Forsch. 10, 1957, 25 ff.

⁴ Krüger a. a. O. S. 64 ff.

⁵ Die Annahme von A. K. Hömberg, Geschichte der Comitatus des Werler Grafenhauses, Westfäl. Zeitschr. 100, 1950, 118 ff., der *dux* Liudolf, der Stammvater des sächsischen Königshauses, sei ein Angehöriger des Hauses der Ecbertiner und ein Enkel Ecberts, des Begründers dieses Geschlechtes, scheint mir hypothetisch zu sein.

⁶ G. Tellenbach, Königtum und Stämme in der Werdezeit des deutschen Reiches (Quellen und Studien z. Verf.gesch. des deutschen Reiches VII 4, 1939).

orientalium Saxonum bezeichnet⁷, womit dieser wohl auf eine Art militärischer Führerstellung seines Vaters im östlichen Sachsen hinweisen will. Wenn Widukind von Korvei in seiner Sachsen-geschichte schreibt, Liudolfs Sohn Bruno habe den *ducatus totius Saxoniae* verwaltet⁸, so ist dies aus der Sicht einer späteren Zeit gesehen. Graf Ecbert, der Stammvater der Ecbertiner, der auf Befehl Karls des Großen zusammen mit anderen sächsischen Grafen die Esesfeldburg an der Stör in Nordelbingen anlegte, wird in einer Quelle aus den 60er oder 70er Jahren des 9. Jahrhunderts *clarissimus comes et dux* genannt⁹. Auch bei ihm ist eine militärische Führerstellung im sächsischen Grenzraum deutlich zu erkennen. Wenn die im ausgehenden 10. Jahrhundert entstandene *Vita Idae* die Meinung vertritt, Karl der Große habe ihn zum Herzog aller Sachsen zwischen Rhein und Weser ernannt¹⁰, so entspricht diese Vorstellung eines Herzogtums zwischen Rhein und Weser den Wünschen, wie sie das Werler Grafenhaus am Ende des 10. Jahrhunderts vertrat. Ebenso wenig darf man aus dem ganz vereinzelt auftauchenden der Begriffe *ducatus Saxonicus* und *ducatus Uuestfalorum* in zwei diktatmäßig eng zusammengehörenden Urkunden Ludwigs des Deutschen aus dem Jahre 859¹¹ auf das Bestehen eines sächsischen oder gar eines eigenen westfälischen Dukats für diese Zeit schließen, da die Anwendung des Begriffes *ducatus* als Lagebezeichnung eines Ortes diktatmäßig bedingt ist und sich zunächst in Urkunden Ludwigs für süddeutsche Empfänger findet¹².

Erst um die Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert hat Otto der Erlauchte, der jüngere Sohn Liudolfs, nach dem Tode seines Bruders Bruno eine herzogliche Stellung in Sachsen errungen; bei der Wahl Konrads I. im Jahre 911 tritt er als Führer und

⁷ *Vita Hathumodae* c. 2, MG. SS. IV 167.

⁸ *Lib. I* c. 16, ed. Hirsch-Lohmann (MG. SS. in us. schol.) S. 26.

⁹ *Translatio s. Pusinnae*, MG. SS. II 681 f.

¹⁰ MG. SS. II 570 f.; dazu vor allem Hömberg, Comitatus a. a. O. S. 130 ff. und H. Aubin, Ursprung und ältester Begriff von Westfalen, in: *Der Raum Westfalen II* 1 (1955) 31.

¹¹ DLD. 93: *ducatus Saxonicus*, DLD. 95: *ducatus Uuestfalorum*.

¹² Das betont mit Recht J. Baermann, „heresephe“. Zur Frage der sächsischen Stammesprovinzen, *Westf. Zeitschr.* 97, 1947, 55 f.

Sprecher seines Stammes auf¹³. Nur sollte man es vermeiden, bereits von einem Stammesherzogtum Ottos zu sprechen, weil damit leicht die Vorstellung hervorgerufen wird, als ob sich seine Herrschaft auf ganz Sachsen erstreckt habe. Das ist eine Frage, die wir bei der Quellenarmut der Zeit nicht entscheiden können, wie wir überhaupt von Ottos herzoglicher Tätigkeit kaum etwas erfahren. Das Schwergewicht der Besitz- und Herrschaftsrechte der Liudolfinger liegt zunächst ganz im östlichen Sachsen, vor allem in den nördlichen Vorlanden des Harzes. Erst durch die Ehe, die Ottos Sohn Heinrich mit Mathilde aus dem Geschlecht der Widukinde einging, fassen die Liudolfinger besitzmäßig auch in Westfalen Fuß. Damit waren überhaupt erst die Voraussetzungen für ein gesamtsächsisches Herzogtum der Liudolfinger gegeben.

Für die weitere Entwicklung des sächsischen Herzogtums wurde es wichtig, daß Heinrich im Jahre 919 zur Würde des deutschen Königs emporstieg. Das mußte zwangsläufig dazu führen, daß seine Maßnahmen in Sachsen in erster Linie als Ausfluß seiner königlichen Stellung angesehen wurden und nicht so sehr als Ausdruck seiner herzoglichen Funktionen galten. Heinrich und sein Sohn Otto I. behalten auch als Könige ihre herzogliche Gewalt in Sachsen bei. Otto I. geht aber im Laufe seiner Regierung dazu über, eine, wenn auch zeitlich begrenzte Stellvertretung in Sachsen zu schaffen. Hermann aus dem Geschlechte der Billunger, den der König gleich zu Beginn seiner Regierung im Jahre 936 zum *princeps militiae* gegenüber den Slawen an der unteren Elbe ernannt und der damit eine markgräfliche Stellung im deutsch-slawischen Grenzgebiet am alten *Limes Saxonicus* erhalten hatte, wurde von Otto erstmalig im Jahre 953 während des liudolfingischen Aufstandes mit der *procuratio* des nordöstlichen Sachsens betraut¹⁴. Während des

¹³ Auf die Kontroverse über die Rolle Ottos bei der Erhebung Konrads I. kann ich hier nicht eingehen, vgl. dazu zuletzt M. Lintzel, *Miszellen zur Geschichte des 10. Jahrhunderts* (Berichte der sächs. Akademie der Wiss. zu Leipzig, phil.-hist. Kl. 200 Heft 2, 1953) S. 14 ff. und die dort zitierte Literatur.

¹⁴ Zum folgenden H. J. Freytag, *Die Herrschaft der Billunger in Sachsen* (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 20, 1951) S. 8 ff. — Zur Frage des Zusammenhanges der her-

zweiten und des dritten Italienzuges wurde diese *procuratio* erneuert, das letzte Mal aber auf ganz Sachsen ausgedehnt. Der erste Billunger ist also nur der zeitweilige Vertreter des Königs gegenüber dem sächsischen Stamm. Otto war jedoch keineswegs gewillt, dem Billunger die ständige Führung des Stammes anzuvertrauen, wie es auch die königliche Kanzlei vermied, ihm den Titel eines *dux* zu geben, sondern ihn nur als *marchio* oder *comes* bezeichnete.

Erst nach dem Tode Ottos und Hermanns im Jahre 973 beginnt sich unter Hermanns Sohn und unter seinem Enkel, Bernhard I. und Bernhard II., die Stellung der Billunger allmählich zu wandeln. Das war auch dadurch bedingt, daß Otto II. und Otto III. als Stammesführer immer mehr zurücktraten. Aus dem Vertreter des Königs gegenüber dem Stamm werden die Billunger als die angesehensten sächsischen Dynasten die Repräsentanten des Stammes gegenüber dem König. Das wird schon beim Regierungsantritt des letzten Liudolfingers, Heinrich II., deutlich, den man in Sachsen kaum noch als Angehörigen einer sächsischen Sippe empfand. Als Heinrich auf seinem Königsritt im Juli 1002 nach Merseburg kam, trat Bernhard I. *cum consensu omnium* als Sprecher der Sachsen vor den König und übergab ihm die heilige Lanze als Zeichen der Herrschaft, nachdem Heinrich ausdrücklich zugesichert hatte, daß er die Rechte der Sachsen wahren wollte¹⁵.

Unter Bernhard I. und seinem gleichnamigen Sohn bürgert sich immer mehr der Begriff *dux* für die Stellung der Billunger in Sachsen ein. Der Ausdruck *ducatus* begegnet uns in den Königsurkunden für Sachsen im 11. Jahrhundert äußerst selten. Er bezeichnet zudem, wie auch sonst in dieser Zeit¹⁶, die herzogliche Gewalt, nicht ihren Sprengel¹⁷, ebenso wie man unter

zoglichen Billunger mit den gräflichen Billungern des 9. Jahrhunderts vgl. J. Prinz in seiner Besprechung des Buches in: Westfäl. Forschungen 6, 1943/52, 277 f.

¹⁵ Thietmar, *Chronicon* V 16, ed. Holtzmann S. 239.

¹⁶ Th. Mayer, *Fürsten und Staat* (1950) S. 282.

¹⁷ Freytag a. a. O. S. 79. Die von R. Hildebrand, *Der sächsische „Staat“ Heinrichs des Löwen* (Hist. Studien 302, 1937) S. 38 ff. vertretene These vom territorialen Charakter des Dukats der Billunger ist schon von H.-W. Klewitz in seiner Besprechung dieses Buches, DLZ. 1938, Sp. 1101 ff. widerlegt; vgl. auch Freytag S. 77.

comitatus, wenigstens in Sachsen, damals nicht ein territoriales Gebilde, sondern den Gesamtbereich der gräflichen Rechte verstand¹⁸.

Die Billunger sind nicht Herzöge von Sachsen, sondern Herzöge in Sachsen. Ihre herzogliche Herrschaft beruht nicht auf einer besonderen Rechtsstellung, sondern einmal auf ihren Machtbefugnissen als Markgrafen im Gebiet östlich der unteren Elbe, ferner auf ihren sich allmählich erweiternden Grafschafts- und Vogteirechten und ihrem ständig wachsenden Allodialbesitz¹⁹. Mittelpunkt dieses vielgestaltigen Herrschaftsbereiches war das Gebiet an der Ilmenau, der Bardengau und die angrenzenden Gaue. Daneben bildet sich ein zweiter Schwerpunkt an der mittleren Weser heraus. Westlich der Weser läßt sich ein Einfluß der Billunger jedoch nur in den Diözesen Paderborn und Minden erkennen. Wenn Bernhard II. in der Unterschrift zu einer Urkunde Heinrichs II. einmal *dux Westvalorum* genannt wird²⁰, so bringt dieser Titel mehr einen Anspruch als eine wirkliche Herrschaft zum Ausdruck. Eine solche haben die Billunger in den westfälischen Kernlanden nicht ausgeübt.

Neben den Billungern stehen aber in Sachsen eine große Anzahl geistlicher und weltlicher Herrschaftsträger, die ihre Gewalt allein vom König herleiten und teilweise auch als Ausübung eigener Rechte betrachten. Bei den geistlichen Immunitäten liegen die Verhältnisse in Sachsen genau so wie in den übrigen Stammesgebieten. Sie sind der Verfügungsgewalt der Herzöge entzogen. Der größte dieser geistlichen Herrschaftsträger war das Erzstift Bremen. Kam es seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts wegen strittiger Besitz- und Herrschaftsrechte immer wieder zu Streitigkeiten zwischen den Billungern und den Bremer Erzbischöfen, so mußten sich diese Spannungen noch verschärfen, als Erzbischof Adalbert von Bremen um die Mitte des Jahrhunderts das Ziel verfolgte, alle Grafschaften in seiner Diözese in seiner Hand zu vereinigen, um dadurch eine herzogsähnliche Stellung zu erringen, wobei er die Unterstüt-

¹⁸ Das betont mit Recht Freytag S. 25 ff.

¹⁹ Eine Zusammenstellung dieser Herrschaftsrechte jetzt bei Freytag S. 28 ff.

²⁰ DH II. 255.

zung Heinrichs III. und Heinrichs IV. fand. Der Sturz Adalberts am Königshof im Januar 1066 führte deshalb in Sachsen zum offenen Kampf der Billunger gegen den Erzbischof, der ihnen und den Grafen von Stade einen großen Teil seiner Herrschaftsrechte überlassen mußte²¹.

Der besondere Charakter des billungischen Herzogtums wird vor allem deutlich, wenn wir die Stellung der Billunger zu den Markgrafen und Grafen in Sachsen betrachten und damit die Verhältnisse in anderen Herzogtümern, etwa in Baiern, vergleichen. Die bairische Ostmark blieb seit ihrer Errichtung im Jahre 976 bis zur Erhebung Österreichs zum eigenen Herzogtum im Jahre 1156 beim bairischen Herzogtum, wenn auch Eingriffe der Herzöge in die Verhältnisse der Mark nicht bekannt sind und diese Abhängigkeit des Markgrafen sich hauptsächlich nur im Besuch bairischer Hoftage äußert²². Es ist den bairischen Herzögen aber im Laufe der Zeit vor allem gelungen, die Verfügungsgewalt über die Grafschaften ihres Stammesgebiets in ihrer Hand zu vereinigen.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in Sachsen. Sieht man von der Grenzmark in Nordelbingen ab, die seit ihrer Begründung unter Hermann Billung stets zum Herrschaftsbereich der Herzöge gehörte, so sind die übrigen drei Marken im sächsischen Stammesgebiet, die sich im ausgehenden 10. Jahrhundert im Gebiet der mittleren Elbe und Saale herausgebildet haben, vom sächsischen Herzogtum völlig unabhängig²³. Die Einsetzung der Markgrafen ist alleiniges Recht des Königs, wenn sich auch beim Markgrafenamt der Gedanke der Erblichkeit langsam durchsetzte und damit die Verfügungsgewalt des Königs eingeschränkt wurde²⁴. Auch die sächsischen Pfalz-

²¹ Freytag S. 17 ff. — Wichtig für Adalberts Politik ist die bekannte Bemerkung von Adam, *Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum* III c. 46 (ed. Schmeidler S. 188), die auch für die Auffassung des Herzogtums als der Summe von Grafschaften aufschlußreich ist.

²² Dazu zuletzt Th. Mayer, Das österreichische *Privilegium minus*, Mitteil. des oberöstr. Landesarchivs 5, 1957, 9 ff., insbes. 53 und die dort zitierte ältere Literatur.

²³ H. Helbig, Der wettinische Ständestaat (Mitteldeutsche Forschungen 4, 1955) S. 4.

²⁴ R. Schölkopf, Die sächsischen Grafen, 919—1024 (Studien und Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsens 22, 1957) S. 31.

grafen, deren Amt wir seit den Tagen Ottos I. nachweisen können, unterstehen direkt dem König²⁵. Das gilt in gleicher Weise von den übrigen gräflichen Geschlechtern, die wir jetzt für das 10. und beginnende 11. Jahrhundert genealogisch und besitzgeschichtlich gut überblicken können²⁶. Die Belehnung der Grafen fand im allgemeinen durch den König auf Hoftagen statt²⁷.

Aus der Reihe dieser gräflichen Dynasten nenne ich für das östliche Sachsen nur zwei Geschlechter, die in der Reichsgeschichte des 11. Jahrhunderts eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben und über die jetzt Einzeluntersuchungen vorliegen. Das sind einmal die Grafen von Stade, die seit der Mitte des 10. Jahrhunderts im nordöstlichen Sachsen einen Herrschaftsbereich aufgebaut haben, der dem der Billunger kaum nachstand²⁸, wie sie auch durch ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zu einer Anzahl hochadliger Geschlechter außerhalb Sachsens zu den angesehensten Dynasten des Reiches gehören. Sie haben einmal einen großen Teil der Grafschaftsrechte im Gebiet zwischen der Niederelbe und Niederweser inne, in dem sie auch besitzmäßig am stärksten vertreten sind. In der Mitte des 11. Jahrhunderts greifen sie nicht nur durch den Erwerb der Grafschaft Dithmarschen nach Nordosten, sondern durch die Belehnung mit der Nordmark auch nach Mitteldeutschland aus, wo sich im Elbe-Saale-Raum zahlreiche Besitz- und Rechtstitel der Stader nachweisen lassen. Es spricht auch mancherlei dafür, daß die Bremer Hochvogtei sich ebenfalls zeitweilig in ihren Händen befand.

Seit dem Ende des 10. Jahrhunderts beginnt der Aufstieg der

²⁵ H. D. Starke, Die Pfalzgrafen von Sachsen bis zur Entstehung des jüngeren Reichsfürstenstandes, Diss. phil. Kiel, Masch. Schrift 1953; die wichtigsten Teile dieser Arbeit sind veröffentlicht in den Aufsätzen von St.: Die Pfalzgrafen von Sachsen bis zum Jahre 1088, Braunschweig, Jahrbuch 36, 1955, 24 ff. und Die Pfalzgrafen von Sommerschenburg, Jahrb. für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 4, 1955, 1 ff.

²⁶ Vgl. die oben Anm. 24 zitierte Arbeit von R. Schölkopf.

²⁷ Schölkopf S. 18. Auf die Stellung der Grafen und die Entwicklung der Grafschaft im 10. Jahrhundert kann ich hier nicht eingehen.

²⁸ R. G. Hucke, Die Grafen von Stade 900 — 1144. Genealogie, politische Stellung, Comitatus und Allodialbesitz der Udonen (Einzelschriften des Stader Geschichts- und Heimatvereins 8, 1956).

Grafen von Northeim, die an der Leine und Oberweser und darüber hinaus ein bedeutendes Herrschaftsgebiet aufbauen, wobei neben dem umfangreichen Allodialbesitz und den Komitatsrechten auch die Vogtei über mehrere große Reichsklöster (Korvei, Gandersheim und Helmarshausen) ein wichtiges herrschaftbildendes Moment ist²⁹.

Aus dem westfälischen Raum müssen in diesem Zusammenhang in erster Linie die Grafen von Werl genannt werden. Allerdings kann es nicht unsere Aufgabe sein, die in jüngster Zeit von der westfälischen Landesforschung wiederholt behandelten und dabei in einer Reihe von Punkten kontroversen Fragen der Genealogie und der Herrschaftsrechte der Werler Grafen erneut aufzurollen³⁰. Der Versuch, die Werler Grafen genealogisch bis ins 9. Jahrhundert zurückzuverfolgen und mit den Ecbertinern in Verbindung zu bringen, ist auf begründeten Widerspruch gestoßen³¹. Auch wird man die Grafen von Werl in dieser Zeit nicht schlechthin als die Grafen von Westfalen ansprechen und von ihnen eine Anzahl jüngerer westfälischer Dynastengeschlechter ableiten dürfen. Wichtig für unseren Zusammenhang ist aber die Tatsache, daß die Grafen von Werl vom 10. bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts zweifellos das mächtigste Grafengeschlecht Westfalens gewesen sind.

Im Kreise dieser sächsischen Dynasten sind die Billunger stets nur die *primi inter pares* gewesen. Von einem Stammesherkzogtum, das das gesamte Gebiet des Stammes erfaßt hätte, kann also in Sachsen im Unterschied zu Baiern nicht die Rede sein. Die Herzöge besaßen kein allgemeines Aufgebotsrecht, weder zu Hoftagen noch zu Heerfahrten. Auch von einer besonderen herzoglichen Gerichtshoheit, die über ihre Funktionen als Markgraf oder Graf hinausging, ist uns in der Zeit der Billunger

²⁹ K. H. Lange, Die Grafen von Northeim. Politische Stellung, Genealogie und Herrschaftsbereich. Diss. phil. Kiel 1958, Masch. Schrift.

³⁰ Zur Genealogie der Grafen von Werl sind außer der Arbeit von H. Bollnow, Die Grafen von Werl, Diss. phil. Greifswald 1930, jetzt heranzuziehen: Fr. v. Klocke, Die Grafen von Werl und die Kaiserin Gisela, Westf. Zeitschr. 98/99, 1949, 67 ff. und A. K. Hömberg, Geschichte der Comitatus des Werler Grafenhauses ebd. 100, 1950, 9 ff.

³¹ Gegen diese These Hömbergs hat sich Fr. v. Klocke, Westfälische Landesherren und Landesstände in ihrer Bodenverbundenheit, Der Raum Westfalen II 1 (1955) 43 Anm. 9, gewandt.

nichts bekannt. Man hat mit Recht bemerkt, daß ihre Stellung im wesentlichen nur in einem Ehrevorrang bestand³².

Das hatte allerdings nicht nur rechtliche, sondern vor allem auch politische Gründe. Gerade die beiden letzten Billunger, Ordulf und Magnus, die die herzogliche Würde in der für die Verfassungsentwicklung so entscheidenden zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts innehatten, sind keine bedeutenden Persönlichkeiten gewesen und haben das Ansehen, das ihre Vorfahren in Sachsen errungen hatten, weitgehend wieder eingebüßt. Das wird vor allem in den Auseinandersetzungen zwischen dem Königshaus und den Sachsen in den Jahren des Investiturstreites deutlich. Weder Ordulf noch Magnus haben dabei irgendeine Rolle gespielt. Der führende Kopf des sächsischen Stammes in den Kämpfen und Verhandlungen mit Heinrich IV. ist Otto von Northeim gewesen³³. Nach seinem Tode fehlt dem sächsischen Stamm bis zu den Tagen Lothars eine solche bedeutende Persönlichkeit.

Mit dem Tode des Herzogs Magnus im Jahre 1106 sterben die Billunger in männlicher Linie aus. Die sächsische Herzogswürde wird noch im gleichen Jahr von Heinrich V. an Lothar von Süpplingenburg übertragen. Die ältere Forschung meinte, Lothar sei vom König deshalb zum Herzog erhoben, weil er einer der mächtigsten Dynasten gewesen sei und zu den Parteilgängern Heinrichs V. in Sachsen gehört habe. Diese Ansicht wird sich nach den jüngsten Forschungen über Lothars Herzogtum nicht mehr halten lassen³⁴. Lothar war weder vor 1106 politisch besonders hervorgetreten, noch besaß er damals bereits einen Herrschaftsbereich, der den anderer sächsischer Dynasten wesentlich überragte. Wenn bei der Nachfolge im sächsischen Herzogtum die beiden Schwiegersöhne des letzten Billungers, Otto von Ballenstedt und der Welfe Heinrich der Schwarze,

³² G. Tellenbach, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand, in: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, hrsg. v. Th. Mayer (1943) S. 51, jetzt auch in: Herrschaft und Staat a. a. O. S. 220.

³³ Über ihn jetzt Lange in seiner Arbeit über die Northeimer.

³⁴ H.-W. Vogt, Das Herzogtum Lothars von Süpplingenburg (Diss. phil. Kiel 1955 in Masch.-Schr.) S. 8 ff. (in etwas verkürzter Form demnächst: Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 57, 1958).

übergangen wurden, so war dabei vermutlich für den König und die sächsischen Fürsten der Gedanke bestimmend, eine starke Machtbildung in einer Hand im sächsischen Raum zu verhindern. Die Erhebung Lothars zum Herzog bedeutete damit zugleich, daß der große und vielschichtige Herrschaftsbereich, den sich die Billunger geschaffen hatten, zerschlagen wurde.

Ihre Eigengüter gingen über die beiden Töchter des Herzogs Magnus, Eilica und Wulfhild, zum Teil an die Ballenstedter, zum größten Teil jedoch an die Welfen über³⁵. Die transalbingische Mark wurde dem neuen Herzog übertragen. Aber auch die Komitats- und Vogteirechte der Billunger sind, wie wir jetzt wissen³⁶, in den Besitz Lothars gelangt. Dadurch erwarb der neue Herzog vor allem Komitatsrechte in den Diözesen Verden, Minden und Paderborn, ohne in diesen Gebieten, wie es bei den Billungern der Fall gewesen war, auch eine allodiale Grundlage zu haben. Zudem hatten die Billunger schon früh Untertanen eingesetzt, so daß der Herzog seine Herrschaft hier nur mittelbar ausüben konnte.

Wir berühren damit die wichtige Frage nach den Herrschaftsgrundlagen, auf denen Lothar seine herzogliche Gewalt aufbauen konnte. Aus großväterlichem und väterlichem Erbe besaß Lothar gräfliche Rechte von nur geringem Umfange im Harzgau, im südöstlichen Derlingau und zum Teil im Nordthüring- und im Balsamgau. Auch der Allodialbesitz der Süpplingenburger war zunächst nicht sehr bedeutend. Ebenso hatte seine Heirat mit Richenza, der Tochter Heinrichs des Fetten von Norheim, ihm zunächst noch keinen großen Gewinn gebracht, da am Erbe ihres Großvaters Otto insgesamt sieben Kinder beteiligt waren und Heinrich der Fette außer Richenza noch zwei Kinder hatte³⁷.

Wichtiger war es für Lothar, daß er bei seiner Erhebung zum Herzog die Anwartschaft auf weitere Erbschaften besaß³⁸. Das war einmal das Allodialgut seiner Großmutter mütterlicherseits,

³⁵ L. Hüttebräuker, Das Erbe Heinrichs des Löwen (Studien und Vorarbeiten zum Hist. Atlas von Niedersachsen 9, 1927) S. 2.

³⁶ Den Nachweis hat Vogt a. a. O. S. 161 ff. erbracht.

³⁷ Zur Genealogie und dem Besitzstand der Norheimer jetzt Lange a. a. O.

³⁸ Zum folgenden Vogt, insbesondere S. 74 ff.

Gertrud von Haldensleben, deren Besitz bei ihrem Tode 1116 an ihren Enkel übergang. Noch wertvoller aber war das Erbe seiner Schwiegermutter, der Brunonin Gertrud von Braunschweig, die in ihrer Hand zahlreiche Besitztitel vereinte. In erster Ehe war sie mit Dietrich II. von Katlenburg vermählt gewesen; ihr einziger Sohn aus dieser Ehe, Dietrich III., starb bereits 1106, so daß Gertrud seitdem das katlenburgische Erbe besaß. Der Besitz Heinrichs des Fetten, mit dem sie in zweiter Ehe vermählt war, wurde unter die drei Kinder, Otto III., Gertrud und Richenza, geteilt, wobei die Komitatsrechte zunächst an Otto und nach dessen kinderlosem Tod an dessen Onkel Siegfried von Bomeneburg übergangen. Aus ihrer dritten Ehe mit Heinrich I. von Eilenburg ging ein Sohn, Heinrich II., hervor. Als dieser 1123 starb, übernahm Konrad von Wettin als nächstberechtigter Anverwandter dessen Erbe.

Nach Gertruds Tod (1117) gingen die Besitzrechte der Brunonen und Katlenburger auf Richenza und damit auf Lothar über. Da dieser in der Folgezeit mit seiner Schwägerin, der Pfalzgräfin Gertrud, einen Tausch vornahm, gelangte er in den Genuß des gesamten gertrudischen Erbes. Erst seit dem Tode seiner Schwiegermutter konnte er also als der begütertste Fürst Sachsens gelten, wobei Braunschweig, Königsutter und Katlenburg die Mittelpunkte dieses weitschichtigen Herrschaftsgebietes waren.

Vor allem aber — und das ist Lothars persönliche Leistung — wird er als Herzog wieder der Führer des sächsischen Stammes. Das gilt einmal für die Verhältnisse in der Mark, in der er die Aufgabe der Grenzsicherung im sächsisch-slawischen Grenzraum wieder energisch in Angriff nahm. Durch mehrere Feldzüge ins Slawenland und durch die Einsetzung der Schauenburger in der Grenzgrafschaft von Holstein und Stormarn schuf er hier die Voraussetzung für die Befriedung des Grenzraumes und für die Anfänge der Mission und der Besiedlung Wagriens. Ebenso wird er aber auch der Repräsentant des Stammes in den neuen Auseinandersetzungen der Sachsen mit der Krone. Die Schlacht am Welfesholz, in der die Sachsen im Jahre 1115 unter seiner Führung Heinrich V. besiegten, steigerte nicht nur sein persönliches Ansehen, sondern kam auch seiner herzoglichen

Stellung zugute. Konnten wir bei den Billungern keine herzogliche Amtsgewalt greifen, die sich qualitativ von der gräflichen unterschied, so sind bei Lothar die Ansätze zu einer solchen herzoglichen Tätigkeit außerhalb seines unmittelbaren Herrschaftsbereiches gerade im zweiten Jahrzehnt seiner herzoglichen Regierung zu erkennen. Solche herzoglichen Funktionen hat Lothar einmal im Bereich der Landfriedenswahrung ausgeübt, so etwa, wenn er im Jahre 1118 die Burg Kyffhäuser niederlegte oder im Jahre 1124 die den Grafen von Arnberg gehörende Feste Rietberg zerstörte³⁹.

Noch sichtbarer wird diese herzogliche Machtstellung, als im Jahre 1123 der Markgraf Heinrich II. von Eilenburg starb und damit die Wiederbesetzung seiner beiden Marken, der Mark Meißen und der Lausitz, akut wurde. Als Heinrich V. ohne Berücksichtigung der Erbansprüche Konrads von Wettin mit den erledigten Markgrafschaften den Grafen Wiprecht von Groitzsch belehnte, griff Lothar mit Waffengewalt ein und setzte mit Zustimmung der *primates* der Marken in der Mark Meißen Konrad von Wettin und in der Lausitz Albrecht den Bären als Markgrafen ein⁴⁰. Damit hatte zum ersten Mal in Sachsen der Herzog das Verfügungsrecht über Reichslehen für sich in Anspruch genommen⁴¹.

Lothars Wahl zum deutschen König im Jahre 1125 hatte zur Folge, daß, wie in den Zeiten der Liudolfinger, die königliche und die herzogliche Gewalt in Sachsen in einer Hand lagen. Das mußte, wie einst im 10. Jahrhundert, bei den sächsischen Dynasten das Bewußtsein stärken, von einer herzoglichen Zwischengewalt unabhängig zu sein und nur direkt dem König zu unterstehen. Auch durch die häufige Abwesenheit des Königs von Sachsen wurde ein solches Selbständigkeitsgefühl der sächsischen Fürsten nur noch begünstigt. So werden diese säch-

³⁹ Vogt a. a. O. S. 236.

⁴⁰ Außer Vogt S. 233 Helbig a. a. O. S. 2 und 64.

⁴¹ Die Frage, ob Lothar als Herzog mit einer Grafschaftsreform in Sachsen begonnen habe, wie dies R. Hildebrand, Sächsischer „Staat“ S. 364 ff. meint, kann uns in diesem Rahmen nicht beschäftigen. Sie bedarf, wie K. Mascher, Reichsgut und Komitat am Südrharm im Hochmittelalter (Mitteldeutsche Forschungen 9, 1957) S. 114 mit Recht bemerkt, noch einer genaueren Untersuchung.

sischen Dynasten nach dem Tode Lothars und dem raschen Hinscheiden seines Schwiegersohnes, Heinrichs des Stolzen, der ihm im sächsischen Herzogtum gefolgt war, neben der Kaiserinwitwe Richenza die Vorkämpfer der sächsischen Interessen im Ringen mit Konrad III.

Als Lothars Enkel, Heinrich der Löwe, auf dem Frankfurter Reichstag des Jahres 1142 von Konrad III. als Herzog von Sachsen anerkannt wurde, vereinigte er in seiner Hand eine im sächsischen Raum noch nie dagewesene Machtfülle. Es sind dies einmal die große Zahl der Besitzungen und Rechte seines Großvaters Lothar, dessen einziger Enkel und Erbe er war. Dazu kommt von väterlicher Seite jener Teil der billungischen Allodialgüter, die über Wulfhild Billung an ihren Sohn Heinrich den Stolzen übergegangen waren. Damit gewinnt der Raum um Lüneburg neben den Gebieten um Braunschweig — Königslutter und um Northeim — Katlenburg als drittes Herrschaftszentrum für Heinrich den Löwen steigende Bedeutung.

Schon allein diese einzigartige territoriale Machtstellung, die Heinrich zu Beginn seiner Regierung besaß, mußte eine starke Spannung zwischen ihm und den weltlichen und geistlichen Fürsten Sachsens, die sich nur dem König untergeordnet sahen, hervorrufen. Im Rahmen unserer Betrachtung können wir allerdings nur die wichtigsten dieser Gegenspieler des Herzogs erwähnen⁴².

Das waren im Norden und Nordwesten seines unmittelbaren Herrschaftsgebietes die Grafen von Stade und die mit diesen eng verbündete Bremer Kirche. Der alte Gegensatz zwischen dem Herzogtum und dem Erzbistum Bremen, der im 11. Jahrhundert unter Erzbischof Adalbert besonders deutlich geworden war, flammt schon in den ersten Jahren Heinrichs des Löwen wieder in unverminderter Schärfe auf, zumal sich die Interessen des Herzogs und des Erzstiftes nicht nur im Raum zwischen der unteren Elbe und Weser, sondern auch im Gebiet der sächsischen Grenzmark kreuzten. Auch die Grafen von Oldenburg gehörten hier später zu den Gegnern des Welfen.

Im Westen überschritten sich die herzoglichen Interessen

⁴² Zum folgenden Hildebrand, Sächsischer „Staat“ a. a. O S. 211 ff.

vor allem mit denen der Kölner Kirche, deren Erzbischöfe seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nicht nur links, sondern auch rechts des Rheins bis in das Gebiet der Weser hinein eine aktive Territorialpolitik trieben⁴³.

Im Süden des sächsischen Stammesgebiets waren das Erzbistum Mainz und die Landgrafen von Thüringen, vornehmlich Landgraf Ludwig II. (1140—1172), die natürlichen Rivalen des Löwen. Hier stießen die gegenseitigen Ansprüche im Raum an der Werra und der oberen Weser aufeinander. Die Mainzer Territorialpolitik war zwar durch die inneren Schwierigkeiten im Erzstift um die Mitte des 12. Jahrhunderts stark gehemmt. Dagegen war Landgraf Ludwig mit seinem aktiven Vorgehen im Eichsfeld und in Nordhessen ein ernsthafter Gegner des Herzogs⁴⁴.

Besonders stark mußten naturgemäß die Widerstände in Ostsachsen sein. Die Widersacher waren hier vor allem die Askanier, Albrecht der Bär und seine Söhne, die ihren Einfluß immer stärker über die Nordmark hinaus ausdehnten, ferner die Pfalzgrafen von Sömmerschenburg, die sich mit dem Ende des 11. Jahrhunderts am Nordostrand des Harzes ein bedeutendes Herrschaftsgebiet aufbauten⁴⁵ und schließlich die geistlichen Fürsten Ostsachsens, der Erzbischof von Magdeburg und die Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim, die ebenfalls an den Ausbau ihrer Gebietsherrschaften gingen⁴⁶.

Das Dynastengeschlecht, das im ostmitteldeutschen Raum damals im Aufstieg begriffen war, das Haus Wettin, wird durch die herzogliche Machtstellung verhältnismäßig wenig berührt, gehört aber später doch zu Heinrichs Gegnern.

Wenn Heinrich der Löwe trotz dieser starken Widerstände mehr als drei Jahrzehnte eine erfolgreiche Territorialpolitik getrieben hat, so war ihm dies deshalb möglich, weil seine Gegner sich selbst untereinander oft nicht einig waren; vor

⁴³ Dazu zuletzt G. Kallen, Das Kölner Erzstift und der „ducatu Westfalie et Angarie“, Jahrb. des Kölner Gesch. Ver. 31/32, 1957, 78 ff.

⁴⁴ K. A. Eckhardt, Heinrich der Löwe an Werra und Oberweser (Beiträge zur Geschichte der Weserlandschaft 6, 1952).

⁴⁵ Vgl. D. Starke, Die Pfalzgrafen von Sommerschenburg a. a. O. S. 52 ff.

⁴⁶ Hildebrand a. a. O. S. 246 ff. und 282 ff.

allem aber auch deshalb, weil er dabei bis in die Mitte der 70er Jahre bei Friedrich I. stets Unterstützung fand. In unserem Zusammenhang müssen wir uns darauf beschränken, nur die wichtigsten Phasen dieser Territorialpolitik aufzuführen⁴⁷.

Eine erste Möglichkeit, seinen Herrschaftsbereich zu erweitern, bot sich für den Herzog, als im Jahre 1144 Graf Rudolf II. von Stade, der für kurze Zeit Markgraf der Nordmark gewesen war, in seiner Grafschaft Dithmarschen erschlagen wurde, ohne Kinder zu hinterlassen⁴⁸. Sein Bruder, Dompropst Hartwig von Bremen, der letzte männliche Erbe des Stader Hauses, trat mit Erbansprüchen auf den gesamten stadischen Lehns- und Allodialbesitz hervor und übertrug sein Erbgut in der Diözese Bremen der Bremer Kirche, um es zusammen mit den Komitatsrechten, über die Bremen eine alte Lehnshoheit besaß, zu Lehen zu nehmen. Konrad III. bestätigte diesen Rechtsvorgang, wobei er die königliche Bannleihe, die Hartwig als Geistlicher nicht ausüben konnte, dem Pfalzgrafen Friedrich von Sömmerschenburg, dem Schwager Hartwigs, überließ. Demgegenüber hat Herzog Heinrich Ansprüche auf die Stader Erbschaft erhoben und sie im nächsten Jahr durch einen Gewaltakt auf dem Tag von Ramelsloh, auf dem er den Bremer Erzbischof Adalbero gefangennahm, durchgesetzt⁴⁹. Trotz mancher Widerstände der Bremer Kirche kam damit der Stader Komitat und der gesamte Allodialbesitz in seine Hand. Worauf Heinrich seine Forderungen stützte, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen. Anscheinend hat sich Heinrich dabei teilweise auf das Erbrecht, teilweise aber auf das Lehnrecht berufen, wobei für diese erbrechtlichen Ansprüche seine weitläufige Verwandtschaft mit den Udonen

⁴⁷ Ausführlicher hoffe ich diese Politik Heinrichs des Löwen in anderem Zusammenhang darstellen zu können.

⁴⁸ Vgl. zuletzt H u c k e a. a. O. S. 111 f.

⁴⁹ Der Annahme von K. S c h a m b a c h, Heinrich der Löwe und die Stader Erbschaft, *Nieders. Jb.* 17, 1940, 1 ff. und d. ers., Zur Eröberung der Grafschaft Stade und Dithmarschen durch Heinrich den Löwen, ebd. 19, 1942, 295 ff., daß Heinrich erst später (wohl 1155/56) in den Besitz der Stader Erbschaft gekommen sei, hat H. W o h l t m a n n, Heinrich der Löwe und die Stader Erbschaft, *Stader Archiv N. F.* 31, 1941, 39 ff., d. ers., Heinrich der Löwe und das Erbe der Grafen von Stade, *Nieders. Jb.* 18, 1941, 259 und d. ers., Heinrich d. L. und die Stader Erbschaft, ebd. 19, 1942, 297 ff. mit Recht widersprochen und an dem Jahre 1145 als dem Zeitpunkt dieses Erwerbes festgehalten.

über die Katlenburger, Northeimer und Billunger eine gewisse Rechtsgrundlage bot⁵⁰. Ob der Herzog darüber hinaus damals schon besondere herzogliche Rechte, insbesondere ein Recht des Herzogs an den Grafschaften und Gütern der im Mannesstamm erloschenen Geschlechter, geltend gemacht hat⁵¹, muß fraglich bleiben, zumal sein Vorgehen sehr stark den Charakter einer Usurpation trug.

Besonders wichtig war es für den Herzog, daß er durch den Erwerb der Stader Grafschaft einen entscheidenden Einfluß auf das Erzstift Bremen gewann. Damals dürfte die Bremer Hochvogtei, die zeitweilig im Besitz der Stader Grafen gewesen war, in seine Hände übergegangen sein⁵². Nach dem Tode Erzbischof Adalberos (1148) wurde zwar Hartwig von Stade zum neuen Erzbischof gewählt. Sein Pontifikat ist, gerade in seiner ersten Hälfte, durch den Gegensatz zu Heinrich bestimmt, mit dem Hartwig auch wegen des Investiturrechts bei den transalpingischen Bistümern in Streit geriet. Das Übergewicht des Herzogs wird aber immer größer; vollends nach Hartwigs Tod (1168) büßt das Erzstift zunächst jeden politischen Einfluß ein⁵³.

Auch bei der nächsten wichtigen Erwerbung des Herzogs, beim Winzenburger Erbe, auf das er nach der Ermordung des letzten Winzenburgers, Graf Hermann II., im Jahre 1152 Anspruch erhob, läßt sich die Frage nach den Rechtsgrundlagen für diese Forderung nicht eindeutig beantworten⁵⁴. Auch hier könnte man an verwandtschaftliche Beziehungen denken, doch waren diese sehr weitläufig; zudem hinterließ der letzte Winzenburger drei Töchter. Da sich bei dem Winzenburger Erbe ebenso wie seit dem Aussterben der Grafen von Plötzkau im Jahre 1147 die Ansprüche Heinrichs des Löwen und Albrechts des Bären gegenüberstanden, mußte Friedrich I. eine Entscheidung fällen. Wenn er im Oktober 1152 auf einem Hoftag zu

⁵⁰ Vgl. H u c k e a. a. O. S. 111.

⁵¹ So L. W e i l a n d, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen (1866) S. 100.

⁵² Daß die Bremer Vogtei von 1089 bis in die 30er Jahre des 12. Jahrhunderts im Besitz der Stader Grafen war, hat H u c k e S. 140 ff. wahrscheinlich gemacht.

⁵³ H. S c h w a r z w ä l d e r, Entstehung und Anfänge der Stadt Bremen (Veröffentl. aus dem Staatsarchiv zu Bremen 24, 1955) S. 204.

⁵⁴ H i l d e b r a n d S. 265 f. mit älterer Literatur.

Würzburg die reiche Hinterlassenschaft der Winzenburger Heinrich dem Löwen zusprach und das Erbe der Grafen von Plötzkau Albrecht dem Bären überließ, so bedeutete dies für den Herzog einen großen Gewinn. Die Winzenburger waren nicht nur die Erben der Grafen von Reinhausen; Graf Hermann II. hatte nach dem Tode Siegfrieds IV. von Bomeneburg dessen großes Northheimer Erbe käuflich erworben⁵⁵. Damit war die Position des Löwen im südlichen Sachsen und im Wesergebiet erheblich gestärkt.

Im Jahre 1158 konnte Heinrich seine Stellung im Harzgebiet, vor allem im Südharz, dadurch ausbauen, daß er das Heiratsgut seiner Gattin Clementia, das Schloß Badenweiler mit allem Zubehör, mit Friedrich I. gegen die Harzburgen Herzberg, Scharzfels und Pöhlde eintauschte. Gleichzeitig übertrug ihm der Kaiser die Grafschaft Lisgau (um Duderstadt) und belehnte ihn mit dem Wildbann im Harz⁵⁶.

Völlig anders geartet war eine wichtige Erwerbung, die Heinrich 1167 westlich der unteren Weser machen konnte, als sich Graf Christian von Oldenburg gegen ihn erhob und Bremen in seine Hand brachte. Der Herzog konnte Bremen zurückerobern und belagerte Oldenburg. Der Tod des Oldenburger Grafen, der während der Belagerung starb und nur zwei unmündige Söhne hinterließ, gab Heinrich die Möglichkeit, sich nach Kriebsrecht der Grafschaft und auch der Oldenburger Besitzungen im Ammerland zu bemächtigen⁵⁷.

In welcher Form Heinrich die Grafschaft und die Besitzungen des Asseler Grafengeschlechts im Gebiet zwischen Hildesheim und Braunschweig nach dem Tode Ottos von Assel seinem Herrschaftsbereich einverleibt hat, können wir nicht sagen. Die Quellen sagen weder über den genauen Zeitpunkt — vermutlich den Beginn der 70er Jahre — noch über die Umstände, unter denen dies geschah, etwas Näheres aus⁵⁸.

Den Abschluß dieser Territorialpolitik bildet der Erwerb des reichen Sömmerschenburger Erbes nach dem Tode des letzten

⁵⁵ Hüttebräuker a. a. O. S. 2.

⁵⁶ Hüttebräuker S. 15 f.; Hildebrand S. 268.

⁵⁷ Schwarzwälder S. 204.

⁵⁸ Hüttebräuker S. 28; Hildebrand S. 287 f.

Sömmerschenburgers, des Pfalzgrafen Adalbert, der im Jahre 1179 starb. Obwohl Adalberts Schwester und Erbin, die Äbtissin Adelheid von Quedlinburg, die geerbten Güter an Erzbischof Wichmann von Magdeburg verkaufte, erhob Heinrich Ansprüche auf Adalberts Hinterlassenschaft und setzte sich noch im gleichen Jahr in den Besitz der Sömmerschenburger Allode. Ob er irgendwelche rechtliche Grundlagen dafür besaß, ob er etwa mit Adalbert ein Abkommen darüber geschlossen hatte, bleibt unklar. Praktische Bedeutung hat dieser letzte territoriale Zuwachs allerdings für Heinrich nicht mehr gehabt⁵⁹.

Gerade die Tatsache, daß wir hier wie auch sonst klare Rechtstitel für das Vorgehen des Herzogs nicht erkennen können, hat zu der Annahme geführt, Heinrich habe das Recht des Herzogs, erledigte Grafschaften und deren Allode einzuziehen, wie es damals im Herzogtum Baiern bestand, auch auf sein sächsisches Herzogtum übertragen und ein solches Heimfallrecht in Sachsen eingeführt⁶⁰. Diese Vermutung, daß Heinrich versucht hat, durch Übernahme von herzoglichen Rechten, die er in Baiern vorfand, seine herzogliche Stellung in Sachsen zu stärken, liegt durchaus nahe. Ein sicherer Beweis läßt sich dafür aber nicht erbringen. Sein Vorgehen in Sachsen trägt zudem auch sonst vielfach den Charakter einer Machtpolitik, für die tatsächliche oder angebliche Rechtstitel oft nur einen Vorwand abgeben.

Es liegt auf der Hand, daß dieses Ausgreifen des Herzogs über seinen ursprünglichen Machtbereich seine Gegner in Sachsen, so verschieden sonst ihre Interessen lagen, schon frühzeitig zu Zusammenschlüssen gegen ihn zusammenführte. Bereits 1154, während Heinrichs Teilnahme am ersten Italienzug, bildet sich ein solches Bündnis, dessen treibende Kraft Erzbischof Hartwig war; doch blieb diese Fürstenopposition in ihren Anfängen stecken. Im Jahre 1163 hören wir erneut von einer Koalition gegen den Herzog, an der sich außer einigen ostsächsischen Fürsten, vor allem Albrecht dem Bär, Pfalzgraf Adalbert von Sömmerschenburg und Landgraf Ludwig II. von Thüringen, auch süddeutsche Fürsten beteiligen wollten, doch

⁵⁹ Starke, Pfalzgrafen von Sommerschenburg a. a. O. S. 48.

⁶⁰ So vor allem J. Ficker, Vom Reichsfürstenstand II 3 (bearb. von P. Puntschart, 1923) 457 f.

gelang es dem Kaiser, den Kampf zu verhindern⁶¹. Drei Jahre später, im Jahre 1166, während des vierten Italienzuges Friedrichs I. kam es zu einem neuen Zusammenschluß gegen den Herzog, an dem über den Kreis ostsächsischer Dynasten und Bischöfe hinaus zum ersten Mal auch der Kölner Erzbischof teilnahm. Die Kämpfe, deren Schauplatz vor allem das Gebiet um Haldensleben war, zogen sich diesmal länger und mit wechselndem Erfolg hin. Erst das Eingreifen des Kaisers nach seiner Rückkehr aus Italien brachte 1168/69 den Frieden⁶². Bei dem letzten großen Bündnis gegen den Herzog, das im Jahre 1177 zustandekam, ging die Initiative immer mehr auf den Erzbischof von Köln über. Erst mit dem Sturz des Herzogs und seiner endgültigen Niederwerfung im Jahre 1181 fanden diese kriegerischen Auseinandersetzungen ihr Ende⁶³.

Wenn alle diese Koalitionen in der neueren Literatur oft als Fürstenaufstände bezeichnet werden, so legt man damit eine falsche Nuance in sie hinein. Durch dieses Wort kann der Eindruck entstehen, als ob es sich um Erhebungen von Fürsten, die dem Herzog nachgeordnet waren, gegen ihren Herrn gehandelt hätte. Das ist aber im allgemeinen nicht der Fall. Eher müßte man von machtpolitischen Auseinandersetzungen zwischen dem Herzog und anderen reichsunmittelbaren Dynasten sprechen.

Das führt uns auf die Frage nach den Grundlagen für die Herrschaft Heinrichs des Löwen und dem Wesen des sächsischen Herzogtums in der Mitte des 12. Jahrhunderts. Die herrschaftlichen Rechte, Grundbesitz, Grafschafts- und Vogteirechte, bilden zweifellos die wichtigste Grundlage der herzoglichen Gewalt. Gibt es — das ist die entscheidende Frage — darüber hinaus noch eine herzogliche Obergewalt oder bedeutet die herzogliche Stellung nur eine Summierung dieser verschiedenen Rechte?

⁶¹ Hildebrand S. 252 und 258.

⁶² Die Quellen über diese Kämpfe, über die eine Einzeluntersuchung noch fehlt, bei J. Heydel, Das Itinerar Heinrichs des Löwen, *Nieders. Jb.* 6, 1929, 63 ff.

⁶³ Über diese Kämpfe ist immer noch W. Biereye, Die Kämpfe gegen Heinrich den Löwen in den Jahren 1177—1181 (*Festschrift für Dietrich Schäfer*, 1915) S. 149 ff. zu vergleichen. Zu Einzelfragen H. Grundmann, *Rotten und Brabanzonen*, *DA.* 5, 1942, 419 ff.

Die ältere Forschung, vor allem Weiland, sah in der Politik Heinrichs den Versuch, das alte Stammesherzogtum zu beleben und das sächsische Herzogtum „zu einer wahren Stammeshauptmannschaft“ zu erheben⁶⁴. Von einer solchen Restitution eines Stammesherzogtums kann man jedoch nicht sprechen, da es dieses, wie wir betonten, in Sachsen nicht gegeben hat. Demgegenüber hat in neuerer Zeit Hildebrand die Meinung vertreten, daß eine solche herzogliche Oberhoheit in Sachsen unter Heinrich dem Löwen nicht bestanden habe, das Herzogtum stelle auch zu seiner Zeit nur ein Konglomerat der verschiedensten Rechte und Besitzungen dar⁶⁵.

Fragen wir nach dem Sprachgebrauch der Urkunden des Herzogs, so lassen uns diese für die Beantwortung dieser Frage im Stich. Der Begriff *ducatus* kommt in den echten Urkunden des Herzogs nur zweimal vor. Vom *ius ducatus* spricht eine Urkunde für das in der transalpingischen Grenzmark gelegene Bistum Ratzeburg⁶⁶, und der Begriff *officium ducatus* findet sich ebenfalls nur einmal, aber nicht in Sachsen, sondern in einer der nicht sehr zahlreichen Urkunden des Herzogs für bairische Empfänger⁶⁷.

Im Gebiet zwischen Elbe und Weser kann sich Heinrich bei seinen Rechtshandlungen hauptsächlich auf die verschiedenartigen Herrschaftsrechte stützen, die er hier besaß. Die Frage, ob er hier als Herzog oder als Graf, Vogtei- oder Grundherr handelte, ist kaum zu entscheiden. Anders liegen die Verhältnisse westlich der Weser, da hier diese herrschaftlichen Grundlagen zwar nicht ganz — etwa nicht im Gebiet der Diözesen Paderborn und Minden —, aber doch weitgehend fehlten. Die Zahl seiner Amtshandlungen und seiner Urkunden ist im westlichen Sachsen viel geringer als im östlichen. Aber wenn Hein-

⁶⁴ Weiland S. 67.

⁶⁵ Hildebrand S. 32 und öfter. Dazu jedoch weitgehend ablehnend G. L ä w e n, Die herzogliche Stellung Heinrichs des Löwen in Sachsen (Diss. phil. Königsberg 1937), und die Besprechungen des Buches von Hildebrand durch L. H ü t t e b r ä u k e r, Zs. d. Sav. Stiftg. für Rechtsgesch., Germ. Abt. 57, 1937, 574 ff., K. J o r d a n, DA. I, 1937, 572 f., H. W. K l e w i t z, DLZ. 1938, Sp. 1101 ff. und J. B a u e r m a n n, Nieders. Jb. 15, 1938, 236 ff.

⁶⁶ Urk. H. d. L. Nr. 92 vom Jahre 1171.

⁶⁷ Ebd. Nr. 57 vom Jahre 1162 für Reichersberg.

rich — um nur einige wenige Beispiele zu nennen — in den 50er Jahren gegen Widukind von Schwalenberg wegen dessen Übergriffe gegenüber dem Kloster Korvei vorging und ihn zeitweilig ins linksrheinische Gebiet verbannte⁶⁸, so konnte er dies nicht in seiner Eigenschaft als Stiftsvogt von Korvei tun. Es handelte sich hierbei zweifellos um eine Aktion zur Wahrung des Landfriedens, also um eine herzogliche Maßnahme⁶⁹. Das gleiche gilt m. E. aber auch von seinem Vorgehen gegen Graf Heinrich von Arnsberg, gegen den er sich in den 60er Jahren mit Rainald von Dassel und mehreren westfälischen Bischöfen verband⁷⁰. Ebenso wie sein Großvater Lothar übt Heinrich das Recht der Landfriedenswahrung in einem Gebiete aus, in dem er keine herrschaftlichen Rechte besaß. Man hat in jüngster Zeit darauf hingewiesen, welche Rolle die Landfriedensbewegung für die Entwicklung des sog. jüngeren Herzogtums in Deutschland seit dem 12. Jahrhundert gespielt hat⁷¹. Das trifft auch für Sachsen zu, wo die Aufgabe der Landfriedenswahrung seit den Tagen Lothars eine wichtige Grundlage für die Ausbildung einer herzoglichen Obergewalt wurde.

Ausdruck einer solchen Rechtsstellung, die über die gräfliche hinausgeht, ist auch die Einberufung von Hoftagen für das gesamtsächsische Gebiet, an der nicht nur die Lehnsträger des Herzogs teilnahmen. So hält der Löwe im Jahre 1163 in Hannover eine *curia* ab, bei der auch westfälische Dynasten anwesend sind⁷², und im Jahre 1173 hören wir von einem großen *conventus* des Herzogs in Paderborn⁷³.

⁶⁸ Vgl. Urk. H. d. L. Nr. 35: *Omnem Teutonicam terram, quam nobis Renus dividit, foriuravit.*

⁶⁹ Das betont gegenüber Hildebrand L ä w e n, Die herzogliche Stellung S. 14 ff., der eine eingehende Darlegung dieses Prozesses gibt.

⁷⁰ Anders L ä w e n S. 31 ff., dem ich jedoch nicht folgen kann.

⁷¹ J. G e r n h u b e r, Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235 (1952) S. 120 ff.; vgl. B a d e r, Volk - Stamm - Territorium, HZ. 176, 466.

⁷² Urk. H. d. L. Nr. 66; daß es sich hier um einen Hofstag und nicht, wie im Register (S. 227) versehentlich bemerkt wird, um einen Hof handelt, geht aus dem Text der Urkunde hervor.

⁷³ Der Annahme von Hildebrand S. 23 ff. und L ä w e n S. 46 ff., die derartige herzogliche Landtage im Inneren Sachsens in Abrede stellen, kann ich nicht folgen. Vgl. auch H ü t t e b r ä u k e r, Zs. für RG. a. a. O. S. 577.

Versuchen wir das Wesen der Politik Heinrichs des Löwen in Sachsen kurz zu umreißen, so wird man es als ihr Ziel bezeichnen dürfen, die verschiedenartigen überkommenen Herrschaftsrechte auf der höheren Basis des territorialen Herzogtums zu einer Einheit zusammenzufassen und eine Gebiets-herrschaft großen Stiles zu schaffen⁷⁴.

Diese Gebiets-herrschaft tritt uns in der sächsischen Grenzmark in Transalbingien am ausgeprägtesten entgegen. Hier in der alten Billungermark ist die politische und rechtliche Einheit auch unter Heinrich dem Löwen voll gewahrt geblieben. Die Gerichtsverfassung der Mark wird durch keine Exemtionen gesprengt. Auch die von Heinrich neugegründeten Bistümer Lübeck, Ratzeburg und Schwerin werden nicht der herzoglichen und markgräflichen Gerichtshoheit entzogen. Sie sind nicht reichsunmittelbare Bistümer, sondern die ersten Bistümer auf deutschem Boden, die einem Landesherrn unterstehen⁷⁵.

Darüber hinaus machte Heinrich den Versuch, das Obotritenland nach dessen Eroberung im Jahre 1160 nicht lehnsrechtlich, sondern durch die Einsetzung von Ministerialen auf den slawischen Burgwarden beamtenmäßig zu verwalten, ein Vorhaben, das er aber bereits einige Jahre später wieder aufgeben mußte⁷⁶. Die Rolle der herzoglichen Ministerialität im Inneren Sachsens ist nicht mit Sicherheit zu erkennen⁷⁷. Einzelne dieser Ministerialen sind für den Herzog als Untergrafen tätig gewesen. Doch bildete diese Ministerialität noch keine feste Stütze. Das zeigte sich in der Krise nach 1180, als diese Ministerialen zum größten Teil sehr schnell vom Herzog abfielen.

Der Übergang von einem Herrschaftsverband vornehmlich personaler Art zu einer Gebiets-herrschaft, den wir in Deutsch-

⁷⁴ Ähnlich auch E. E. Stengel, Land- und Lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, Zs. f. RG., Germ. Abt. 66, 1948, 310, der von einem „Herrschaftsherzogtum von eigenstaatlichem Charakter“ spricht.

⁷⁵ K. Jordan, Die Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 3, 1939) S. 121 ff.

⁷⁶ Ebd. S. 93 f. und S. 100.

⁷⁷ Hildebrand S. 389 ff.

land im 12. Jahrhundert überall beobachten⁷⁸, vollzieht sich in Sachsen während der Regierung Heinrichs des Löwen und ist in besonderem Maße an seine Person geknüpft. Nur darf man bei ihm noch nicht von einer neuen Staatsidee sprechen und Parallelen zu den normannischen Staaten jener Zeit suchen, wie dies gelegentlich geschehen ist⁷⁹. Heinrichs Politik unterscheidet sich nur graduell, nicht aber prinzipiell von der anderer deutscher Fürsten seiner Zeit. Trotz mancher Ansätze konnte der Lehnsstaat damals in Deutschland noch nicht überwunden werden. Diese Zeitgebundenheit muß man bei der Beurteilung von Heinrichs Politik stets berücksichtigen.

Wenn sie scheiterte, so lag dies nicht nur an den Widerständen im Stamm selbst begründet. Erst das Hinauswachsen Heinrichs aus der Stellung eines Reichsfürsten in eine fast königgleiche Position, wie wir es seit dem Ende der 60er Jahre nach seiner Heirat mit der englischen Königstochter Mathilde erkennen, führte zum Bruch mit Friedrich I. und zum Sturz des Herzogs, dessen Machtstellung das Staatsgefüge des Reiches zu sprengen drohte. Es wurde aber verhängnisvoll, daß damit die Ansätze zu einer staatlichen Konzentration großen Stiles in Norddeutschland für Jahrhunderte abgebrochen wurden. Gerade wenn wir den dualistischen Charakter des mittelalterlichen deutschen Staates berücksichtigen, werden wir aber dieses Geschehen unter einem neuen Aspekt sehen und nicht von Schuld auf dieser oder jener Seite sprechen, sondern uns — wie so oft in der deutschen Geschichte — der tragischen Verflechtungen bei diesen Vorgängen bewußt sein.

⁷⁸ Th. Mayer, Friedrich I. und Heinrich der Löwe, in: Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I. (Schriften des Reichsinstituts f. ältere deutsche Geschichtskunde 9, 1944) S. 411 ff.

⁷⁹ A. Brackmann, Die Wandlungen der Staatsanschauungen im Zeitalter Kaiser Friedrichs I., HZ. 145, 1932, 1 ff., insbes. S. 8; jetzt in: ders., Gesammelte Aufsätze (1941) S. 339 ff., insbes. 346.



